

**Anlage 4.1 zur Verbändevereinbarung „Anforderungen an die Prüfung von Maschinenführern in der Deutschen Bauwirtschaft“**

**zu Punkt 2 „Vorschriften und Anwendungsbereich“**

**Geprüfter Fahrer von Drehbohrgeräten und Rammen in der Bauwirtschaft**

Generell sind alle Vorschriften der staatlichen Gesetzgebung wie auch des berufsgenossenschaftlichen Regelwerkes bei der Prüfungsgestaltung einzuhalten.

Vorschriften der Gesetzgebung, die sich mit der Gesamthematik „Geprüfter Fahrer von Drehbohrgeräten und Rammen in der Bauwirtschaft“ befassen, sind u.a.:

- EU-Maschinenrichtlinie und 9. Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (sog. Maschinenverordnung)
- Richtlinie 92/57/EWG über die auf zeitlich begrenzte und ortsveränderliche Baustellen anzuwendenden Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz
- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
- BGV A1 „Grundsätze der Prävention“
- BGR 500 „Betreiben von Arbeitsmitteln“  
Kapitel 2.12 Betreiben von Erdbaumaschinen  
Kapitel 2.8 Betreiben von Lastaufnahmeeinrichtungen im Hebezeugbetrieb
- UVV Bauarbeiten, BGV C 22
- BGR 161 Spezialtiefbau
- BGI 581 Fahrkabinen mit Anlagen zur Atemluftversorgung auf Erdbaumaschinen
- DIN EN 474 Erdbaumaschinen-Sicherheit
- DIN EN 791 Bohrgeräte-Sicherheit
- DIN EN 996 Rammausrüstung-Sicherheitsanforderungen